

**Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen in der Stadtratssitzung vom
13.02.2023 bzgl. Schottergärten**
Stellungnahme der Verwaltung

1. Wie viele Beratungen hat das Garten- und Friedhofsamt seit dem Ratsbeschluss vom November 2021 durchgeführt?

In wie vielen Fällen dieser Beratungen konnten die Grundstückseigentümer überzeugt werden von der Anlage eines Schottergartens abzusehen?

Gab es Anfragen zum Rückbau von Schottergärten?

Wenn ja, wie viele?

Seit November 2021 hat das Garten- und Friedhofsamt ca. 35 Beratungsgespräche zur Gestaltung von Vorgärten geführt. 25 Mal konnten Blühsamen zur Anlage von Blühwiesen zur Verfügung gestellt werden. Auch bei der Gartensprechstunde und einem Vortrag an der VHS gab es zahlreiche konkrete Fragen zu pflegeleichten Pflanzungen und Alternativen zu Schottergärten. Eine besondere Beratung fand nach dem Presseartikel „Jankwitz baut Schottergärten“ statt. Hier wurde das Thema in der Presse aufgenommen und die Unterschiede zwischen pflegeleichten Pflanzungen mit mineralischen Mulchabdeckungen und reinen Schottergärten herausgestellt.

2. Am 15.12.2022 trat das 4. Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung RLP in Kraft. Der aktuelle Wortlaut ist quasi ein Verbot von Schottergärten im privaten Bereich. Lediglich für gewerbliche Flächen gilt ein Ausnahmetatbestand, wenn Flächen für eine zulässige Nutzung benötigt werden. Siehe: Landtag/Drucksache /4351-18.

Wie überwacht die Verwaltung in Pirmasens die Neufassung der Landesbauordnung § 10 Abs.4?

Wie werden Verstöße geahndet?"?

In § 10 Abs. 4 LBauO (vom 15.12.2022) heißt es wörtlich: „Nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen, soweit sie nicht für eine zulässige Nutzung benötigt werden. Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen entgegenstehende Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.“

Im Baugenehmigungsverfahren werden die entsprechenden Bauvorhaben zur Stellungnahme an das Garten- und Friedhofsamt weitergeleitet. Die Unterlagen werden vom Garten- und Friedhofsamt im Hinblick auf die Begrünung überprüft. In deren Stellungnahmen können entsprechende Auflagen (volumfähiges Verfahren) eingefügt bzw. Unterlagen – Begrünungsplan (vereinfachtes Verfahren) nachgefordert werden. Der Begrünungsplan wird dann nachgefordert, nochmals vorgelegt und dann zum Bestandteil der Baugenehmigung gemacht bzw. die Auflagen werden in die Genehmigung übernommen.

Im vereinfachten Verfahren wird weiterhin ein Hinweis mit in die Baugenehmigung aufgenommen.

Sollte ein Bebauungsplan bestehen übernimmt die Überprüfung die Stadtplanung. Hier wird ebenfalls ein Begrünungsplan gefordert und überprüft.

Die Überwachung erfolgt durch den Baukontrolleur der Bauordnung, welcher die Umsetzung der Baugenehmigungen inkl. Auflagen und Planunterlagen stichpunktartig kontrolliert.

In Abstimmung mit dem Gartenamt, als Untere Naturschutzbehörde, benachrichtigt der Baukontrolleur diese, falls er bei Kontrollen Verstöße vorfindet, die den Grünbereich betreffen. Eine Beteiligung der Fachbehörde erfolgt also immer, wenn Freiflächen betroffen sind.

Bei Verstößen können gemäß § 89 LBauO Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.

Die Neufassung der Landesbauordnung bezieht sich erst auf alle Vorhaben, welche ab diesem Zeitpunkt beantragt wurden. Bestehende Vorhaben mit Schottergärten haben Bestandsschutz.

Über den § 10 LBauO kann man keine Eigentümer von Bestandsschottergärten zum Rückbau verpflichten.